



AZV Götzenthal Postanschrift: Hainichen Nr. 13 a, 04639 Göbnitz; Sitz: Crotenlaider Weg 77, 08393 Meerane; Telefon 03764 7919-0; Fax 03764 7919-19; E-Mail: info@azv-goetzenthal.de; Homepage: www.azv-goetzenthal.de

Impressum: Herausgeber: AZV Götzenthal, Verbandsvorsitzender Prof. Dr. Ungerer, Hainichen Nr. 13 a, 04639 Göbnitz; Gesamtherstellung: Schwarz Druck, Werbung und Verlag GmbH, Guteborner Allee 8, 08393 Meerane, Telefon 03764 7915-0; Fax 03764 7915-38; E-Mail: info@schwarz-druck-meerane.de, Internet: www.schwarz-druck-meerane.de

NEUE ABWASSERGEBÜHRENKALKULATION

Die Verbandsversammlung des AZV Götzenthal hat am 03. Dezember 2012 nach mehreren Beratungen eine neue Gebührenkalkulation für die zentrale und dezentrale Abwasserentsorgung beschlossen. Diese Kalkulation wurde für den Zeitraum von 2013 bis 2017 erstellt.

Zusammenfassend wurden dabei folgende Änderungen festgelegt:

Die Grundgebühr pro Wasserzähler und Monat wurde angehoben. Bei der

kleinsten Wasserzählergröße beträgt die Erhöhung 2,- €. Die weiteren gestaffelten Grundgebühren sind in der Änderungssatzung im Detail dargestellt.

Die Entsorgungsgebühr für die Kanalbenutzung wurde auf 1,13 € pro Kubikmeter erhöht. Dies wirkt sich nur bei Grundstücken aus, die an einen öffentlichen Kanal angeschlossen sind, aber keine zentrale Kläranlage nutzen. Für die Grundstücke, die an eine zent-

rale Kläranlage angebunden sind, wird sich die Entsorgungsgebühr auf 2,23 € pro Kubikmeter verringern.

Die Fäkalienentsorgungsgebühr wird sich nicht ändern und beträgt somit weiterhin 27,81 € pro Kubikmeter.

Alle Änderungen gelten ab dem 01. Januar 2013 und werden bei den Vorauszahlungen im neuen Jahr bereits berücksichtigt.

SATZUNG ZUR ZWEITEN ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR ABWASSERSATZUNG (GebS) DES ABWASSERZWECKVERBANDES GÖTZENTHAL VOM 03.12.2012

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562) und dem § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) in Verbindung mit den §§ 2

und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) und in Verbindung mit § 20 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Abwasserzweckverbandes Götzenthal vom 15. Dezember 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt des AZV Götzenthal Nr. 8 am 28. Dezember 2005, Seite 2 bis 7), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt des AZV Götzenthal Nr. 19 am 22. Dezember 2007, Seite 2) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenthal, nachfolgend AZV genannt, am 03.12.2012 nachfolgende Satzung zur Zweiten

Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung (GebS) vom 17. Dezember 2003 (Freie Presse, Ausgabe vom 30. Dezember 2003, Seite 14), zuletzt geändert am 05. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt des AZV Götzenthal Nr. 19 am 22. Dezember 2007, Seite 3 und 4) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung zur Abwassersatzung (GebS) vom 17. Dezember 2003 (veröffentlicht in der Freien Presse, Ausgabe vom 30. Dezember 2003, Seite 14), zuletzt geändert am 05. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt des AZV Götzenthal Nr. 19 am 22. Dezember 2007, Seite 3 und 4) wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Abs. 1 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Abwassergrundgebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung

1. sofern das Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet auch durch ein Klärwerk gereinigt wird beträgt pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße

bis zu 2,50 m ³ /h	12,00 €
ab 2,51 m ³ /h bis 6,00 m ³ /h	28,80 €
ab 6,01 m ³ /h bis 10,00 m ³ /h	48,00 €
ab 10,01 m ³ /h bis 15,00 m ³ /h	72,00 €
ab 15,01 m ³ /h bis 40,00 m ³ /h	192,00 €
(bis DN 80 mm)	
ab 40,01 m ³ /h bis 60,00 m ³ /h	288,00 €

(über DN 80 mm bis DN 100 mm)
über 60,00 m³/h (über DN 100 mm)
480,00 €

2. sofern das Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet nicht durch ein Klärwerk gereinigt wird beträgt pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße

bis zu 2,50 m ³ /h	8,00 €
ab 2,51 m ³ /h bis 6,00 m ³ /h	19,20 €
ab 6,01 m ³ /h bis 10,00 m ³ /h	32,00 €
ab 10,01 m ³ /h bis 15,00 m ³ /h	48,00 €
ab 15,01 m ³ /h bis 40,00 m ³ /h	128,00 €
(bis DN 80 mm)	
ab 40,01 m ³ /h bis 60,00 m ³ /h	192,00 €
(über DN 80 mm bis DN 100 mm)	
über 60,00 m ³ /h (über DN 100 mm)	320,00 €

2. Der § 7 Abs. 2 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Entsorgungsgebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung
1. sofern das Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet auch durch ein Klärwerk gereinigt wird beträgt je m³ Abwasser 2,23 €,

2. sofern das Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet nicht durch ein Klärwerk gereinigt wird beträgt je m³ Abwasser 1,13 €.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Meerane, den 03.12.2012
gez. Prof. Dr. Ungerer
(Verbandsvorsitzender)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit

der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. Der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber

dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEREITSCHAFTSDIENST



Für Sie immer im Dienst:

**Abwasserzweckverband
Götzenthal**
Telefon 0172/ 371 47 51

**Regionaler Zweckverband
Wasserversorgung**
Bereich Lugau-Glauchau
Telefon 03763/ 405 405